

Allgemeine Verkaufsbedingungen für unsere Lieferungen und Leistungen

der Firma zwerenz industries gmbh mit Sitz in der Steinbergstraße 57 in 95671 Bärnau
Stand : Januar 2009

§1 Geltungsbereich

1.1. Für alle Geschäfte, welche die Firma zwerenz industries gmbh mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von §310 Abs. 1 BGB abschließt, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers, erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

1.2. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§2 Angebot, Bestellung und sonstige Erklärungen

2.1. Angebote von uns sind grundsätzlich freibleibend.

2.2. Bestellungen werden erst durch Abgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns verbindlich.

2.3. Verträge, Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

§3 Preise und Zahlung

3.1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung sind in den Verkaufspreisen nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2. Soweit wir gesetzlich verpflichtet ist, Verpackungsmaterial zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten für den Rücktransport des verwendeten Verpackungsmaterials.

3.3. Es gelten ausschließlich die von uns bestätigten Preise. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluß erfolgen, vorbehalten.

3.4. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung ohne jegliche Abzüge zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt uns vorbehalten.

3.5. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung trägt der Besteller. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Schecks oder Wechsels und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

3.6. Wurde von uns unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist der Besteller dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, daß die Teillieferung für den Besteller kein Interesse hat. Im Übrigen berechnen wir nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen den Besteller zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

3.7. Tritt nach Vertragsabschluss eine erhebliche Gefährdung unserer Zahlungsansprüche wegen einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein, kann die Firma zwerenz industries gmbh Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen angemessener Frist verlangen und die Leistung bis zur Erfüllung ihres Verlangens verweigern. Bei Verweigerung des Bestellers oder fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Gleiches gilt, falls unsere Kreditversicherung eine Deckung hinsichtlich eines konkreten Geschäfts nicht erteilt oder falls die Kreditversicherung eine erteilte Deckungszusage nach Vertragsabschluss widerruft. Wird

Schadensersatz geltend gemacht, so beträgt dieser 50% der Auftragssumme. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen. Der Schadensbetrag ist niedriger anzusetzen, wenn der Besteller einen niedrigeren Schaden nachweist.

§4 Werkzeuge

4.1. Müssen zur Herstellung eines Artikels Sonderwerkzeuge angefertigt werden, sind wir berechtigt, anteilige Werkzeugkosten in Rechnung zu stellen. Der Besteller erwirbt mit Bezahlung der anteiligen Werkzeugkosten ausdrücklich keinen Anspruch auf die Werkzeuge, sondern diese bleiben unser Eigentum.

§5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

5.1. Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§6 Lieferung, Lieferfristen, Teillieferungen, Abrufaufträge

6.1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

6.2. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, erfolgen alle unsere Lieferungen „ab Werk“. Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind schriftlich als verbindlich vereinbart. Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns beim Besteller. Soweit als Liefertermin eine Kalenderwoche (KW) vereinbart ist, ist der Liefertermin eingehalten, wenn die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns am letzten Werktag der entsprechenden Woche erfolgt.

6.3. Die angegebenen Lieferzeiten beziehen sich auf einen normalen Geschäftsgang und verlängern sich im angemessenen Verhältnis bei Eintritt von unvorhersehbaren Ereignissen bei der Firma zwerenz industries gmbh bzw. deren Lieferanten. Solche Ereignisse sind Betriebsstörungen, Energieversorgungsprobleme, behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, höhere Gewalt, Verzögerung in der Anlieferung wichtiger Stoffe, Materialien und Gegenstände und ähnliche vergleichbare, nicht von uns zu vertretende Ereignisse. Wird durch vorstehend genannte Ereignisse die Lieferung und Leistung ganz oder teilweise unmöglich, so werden wir von den Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise frei, ohne daß der Besteller Schadensersatz verlangen kann.

6.4. Die Lieferzeiten verlängern sich zudem in angemessener Weise bei verspätetem Eingang von Unterlagen, Anzahlungen, Sicherheitsleistungen, sonstigen notwendigen Vorleistungen des Bestellers, sowie auch bei noch erforderlicher Klärung technischer Fragen oder bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Besteller. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dem jeweils anderen Teil Ereignisse der vorbezeichneten Art und Weise unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

6.5. Wird die Lieferfrist oder der Liefertermin aus Gründen überschritten, die wir zu vertreten haben, so hat uns der Besteller zunächst eine schriftliche Frist zur Nachlieferung zu setzen. Diese Frist muss unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts angemessen sein, darf jedoch 4 Wochen nicht unterschreiten.

6.6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6.7. Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des jeweiligen Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des jeweiligen Lieferwertes.

6.8. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

6.9. Innerhalb einer Toleranz von 10% der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich hierdurch der Gesamtpreis.

6.10. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und werden gesondert in Rechnung gestellt.

6.11. Auf Abruf bestellte Ware ist innerhalb von 6 Monaten nach Auftragsbestätigung abzunehmen. Nach Überschreitung dieser Frist ist die Firma zwerenz industries gmbh nach ihrer Wahl berechtigt, dem Besteller die noch nicht abgerufene Ware zuzusenden, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Auch wenn Dritte aus einem Abrufauftrag Waren erhalten, so haftet der Besteller für die vollständige Abnahme und die Bezahlung der Ware.

6.12. Als Rohauftrag bestellte Waren werden zum Zwecke des Zeitgewinns soweit als möglich vorgefertigt und sind vom Besteller in allen Merkmalen rechtzeitig zu bestimmen, einzuteilen und abzurufen. Lieferzeiten und Preise können zunächst für die Rohwaren gelten. Diese Preise werden bei der genauen Spezifizierung und Einteilung der Waren durch diejenigen ersetzt, die für die voll spezifizierten Produkte gelten und dem Besteller mitgeteilt.

Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie unter Punkt 5.11. für Abrufaufträge.

§7 Leistungsinhalt

7.1. Für Art, Inhalt und Umfang der Leistung ist die Erklärung, in Form von unserer Auftragsbestätigung maßgeblich.

7.2. Die in Prospekten, Katalogen, Referenzkarten und Angeboten enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Maße, Gewichte und Farbtöne sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, daß sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet und zugesichert wurden. Geringfügige branchen- und handelsübliche Abweichungen sowie technische Verbesserungen gelten als vereinbart.

7.3. Unwesentliche oder handelsübliche Abweichungen der gelieferten Ware in Qualität und Quantität werden vom Besteller zugestanden. Übliche Abweichungen sind insbesondere Farb- und Oberflächenstrukturunterschiede, die auf natürlichen Eigenschaften des verwendeten Materials zurückzuführen sind. Wird bestellte Ware in mehreren Chargen geliefert, sind Abweichungen der Farb- und Oberflächenstruktur der einzelnen Lieferungen zueinander als übliche Abweichung zu betrachten.

7.4. Da die Verwendung der Ware außerhalb der Möglichkeit unserer Einflussnahme erfolgt, hat der Besteller in jedem Einzelfall die Tauglichkeit zu der vorgesehenen Verwendungsweise zu überprüfen. Das Verwendungs- und Anwendungsrisiko trägt somit der Besteller, es sei denn, daß wir ausdrücklich eine bestimmte Verwendbarkeit oder Anwendbarkeit schriftlich garantiert haben.

§8 Versand, Gefahrübergang, Abnahme

8.1. Versandbereite Ware ist vom Besteller unverzüglich abzunehmen. Andernfalls sind wir berechtigt, diese Ware nach eigener Wahl auf Kosten des Bestellers zu versenden, oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Als Lagergeld können wir dem Besteller 0,5% des Lieferwertes für jeden angefangenen Monat in Rechnung stellen. Das Lagergeld wird von der Höhe her auf 5% des Lieferwertes begrenzt, soweit wir nicht die Entstehung höherer Kosten oder der Besteller nicht die Entstehung niedriger Kosten nachweisen.

8.2. Sofern keine ausdrückliche Vereinbarung über Transportmittel und Transportweg zwischen den Parteien geschlossen wurde, legen wir diese nach bestem Ermessen ohne Gewähr für günstigste und schnellste Verfrachtung fest.

8.3. Wird die Ware an den Besteller versendet, so geht mit Absendung der Ware, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

8.4. Verzögert sich die Versendung bzw. die Annahme von versandbereiter Ware ohne daß wir dies zu vertreten haben, geht die Gefahr mit Zugang der Versandbereitschaftsanzeige beim Besteller auf diesen über.

8.5. Soweit wir Schadensersatz wegen der unterbliebenen Annahme geltend machen, beträgt dieser 50% des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweisen.

§9 Eigentumsvorbehalt

9.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Dies gilt auch für alle zukünftige Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

Wir behalten uns ferner ein Rücktrittsrecht vom Liefergeschäft für den Fall vor, daß es zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers kommt.

9.2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Gleiches gilt für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Der Besteller tritt den Anspruch gegen die jeweilige Versicherung für den Fall eines Schadens schon jetzt an uns ab. Solange das Eigentum noch nicht auf den Besteller übergegangen ist, hat uns dieser unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Schaden.

9.3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

9.4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller oder einen Dritten, erfolgt stets names und im Auftrag der Firma zwerenz industries gmbh. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, daß die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, daß der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt dieser auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

§10 Gewährleistung

10.1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, daß dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

10.2. Eine Gewährleistung für Farbechtheit, Wasch-, Reinigungs- oder Bügelbeständigkeit oder Ähnlichem wird von uns ausdrücklich ausgeschlossen. Gleiches gilt für oberflächengefärbte oder oberflächenbehandelte Ware.

Für Veränderungen aufgrund von chemisch-physikalischen Reaktionen bei späterer Verwendung oder in Wechselwirkung mit Stoffen, Leder oder Ähnlichem sowie anderen Produkten wird ebenfalls jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

Wir schließen desweiteren jegliche Gewährleistung für Auswirkungen wie z.B. durch Waschen, Färben, Stonen, Bleichen oder ähnlichen Bearbeitungen auf die Lieferware aus. Das Beinhalt von Kupfergehalt in unseren Waren kann beispielsweise zu deren Farbveränderung, Korrosion oder Ähnlichem führen, sowie auch Auswirkungen dieser Waren auf Stoffen, Leder oder Ähnlichem haben. Hierfür übernehmen wir keine Gewährleistung. Der Besteller verpflichtet sich insoweit zu eigenen, vorhergehenden Prüfungen und Versuchen. Auskünfte durch uns über Eignung und Verwendungsmöglichkeiten der Waren sind unverbindlich

und befreien den Besteller nicht von entsprechenden eigenen Prüfungen und Versuchen.

10.3. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Bei dem Verkauf gebrauchter Güter schließen wir jegliche Gewährleistung aus. Vor etwaiger Rücksendung der beanstandeten Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

10.4. Offensichtliche Mängel sind vom Besteller unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Erhalt der Ware am Bestimmungsort zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung des Mangels zu rügen. Die Rüge bedarf der Schriftform. Sofern eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart wurde, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

Sofern die Mängelrüge gerechtfertigt ist, übernehmen wir die Transportkosten für die Rücksendung der gerügten Ware, sowie auch die Transportkosten zum Besteller der nachgebesserten Ware. Kommt der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nach oder nimmt er ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vor, gehen etwaige Gewährleistungsansprüche ausdrücklich verloren.

10.5. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Diese Frist beträgt jedoch mindestens 4 Wochen nach Eingang der bemängelten Ware bei uns. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

10.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten, oder die Vergütung mindern.

Eine Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, nach dem erfolglosen dritten Versuch, es sei denn, daß sich aus der Art der Ware bzw. des Mangels oder aus sonstigen Umständen ein Anderes ergibt.

10.7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, wie natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertragsinhalt nicht ausdrücklich vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäße Weiterverarbeitungen oder Änderungen der gelieferten Ware vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

10.8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

10.9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

§11 Haftung

11.1. Die Haftung der Firma zwerenz industries gmbh richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht, wenn wir wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften; in diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

11.2 Soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wird, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Neben- und Schutzpflichten, sowie unerlaubter Handlung. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers aufgrund Verzugs oder Unmöglichkeit. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

11.3. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn :

- die Schadensursache vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte der Firma zwerenz industries gmbh herbeigeführt wurde
- schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden oder der Besteller nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt ist, den Ersatz des Schadens statt der Leistung oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu fordern
- die Firma zwerenz industries gmbh hinsichtlich ihrer vertraglichen Verpflichtung durch eine ausdrückliche, schriftliche Erklärung eine verschuldensunabhängige Haftung übernommen hat; gleiches gilt, wenn die Firma zwerenz industries gmbh hinsichtlich der Ware das Beschaffungsrisiko oder eine Garantie für das Vorhandensein einer bestimmten Beschaffenheit übernommen hat und die Übernahme den Zweck hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware entstanden sind, abzusichern
- wegen Fehlern der gelieferten Ware eine Haftung für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen nach dem Produkthaftungsgesetz begründet wurde

11.4. Bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften wir – außer bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten der Firma zwerenz industries gmbh – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Gleiches gilt für den Anspruch des Bestellers auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung sowie auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

11.5. Soweit wir im Rahmen der Gewährleistung Schadensersatz zu leisten haben, verjährt dieser binnen einen Jahres nach Lieferung der Ware. Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Neben- und Schutzpflichten und unerlaubter Handlung verjähren mit Ablauf eines Jahres, beginnend mit Kenntniserlangung des Bestellers von dem Schadensgrund und des Schadenverursachers.

11.6. Werden vom Besteller Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Fertigungsformen oder sonstige Unterlagen zur Verfügung gestellt, so haften wir für deren Verlust oder Beschädigung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Haben wir insoweit zur Sicherung eine Versicherung abgeschlossen, so haften wir nur insofern, als die Versicherung den eingetretenen Schaden deckt. In jedem Fall beschränkt sich unsere Haftung allerdings auf den nachweislich eingetretenen, unmittelbaren Schaden.

11.7. Soweit eine Haftung von uns ausgeschlossen ist, gilt dies auch für unsere Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§12 Eigentums- und Schutzrechte

12.1. An allen von uns übergebenen Unterlagen, wie z.B. Angeboten, Kostenberechnungen, Zeichnungen, Abbildungen, Mustern und Modellen, Werkzeugen, Fertigungsformen sowie auch jeglichen Informationen und Ähnlichem behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor.

Diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zu Vertragszwecken genutzt werden.

Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind auf unser Verlangen unbeschädigt, vollständig und kostenlos zurückzugeben.

Der Besteller haftet gegenüber uns für alle Schäden aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung.

12.2. Bei drohender Verletzung der genannten Eigentums- und Urheberrechte sind wir umgehend in Kenntnis zu setzen.

12.3. Der Besteller haftet desweiteren ausdrücklich dafür, daß durch die Herstellung und den Vertrieb der bestellten Waren keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Falle einer Verletzung ist der Besteller verpflichtet, uns von allen Verbindlichkeiten und jeder Inanspruchnahme hieraus freizustellen. Dabei ist unerheblich, ob uns die Schutzrechte Dritter bekannt waren oder bekannt sein hätten müssen.

§13 Datenschutz

13.1. Wir behalten uns das Recht vor, das Geschäft über eine Kreditversicherung abzusichern und dem Versicherer die erforderlichen Daten des Bestellers zu übermitteln. Die Erlaubnis zur Datenspeicherung ist nach §23 Bundesdatenschutzgesetz gegeben. Die Benachrichtigung von der Speicherung von Daten gem. §26 Abs. 1 BDSG ist hiermit ausdrücklich erfolgt.

§14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und sonstige Bestimmungen

14.1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts (CISG).

14.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch im Rahmen eines Scheck- oder Wechselprozesses, ist unser Geschäftssitz.

14.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

14.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.